

Landkreis Lüchow-Dannenberg



2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004

Entwurf

Oktober 2015

Inhalt

Beschreibende Darstellung.....	2
Begründung	3
1 Einleitung	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Anlass der Änderung	3
2 Folgen der Änderung	4
Umweltbericht.....	5
1 Einleitung	5
1.1 Rechtsgrundlage der Umweltprüfung	5
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung	5
1.3 Ziele des Umweltschutzes	5
2 Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen	6
2.1 Vorgehensweise	6
2.2 Umweltzustand	6
2.3 Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von erheblichen Auswirkungen.....	6
2.4 Alternativenprüfung	8
3 Prüfung der FFH-Verträglichkeit	8
4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
5 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	9
6 Allgemeinverständliche, nicht-technische Zusammenfassung	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen von Windenergieanlagen	7
---	----------

Beschreibende Darstellung

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg 2004 (RROP 2004), das mit Wirkung vom 15.12.2004 in Kraft getreten ist, wird wie folgt geändert:

Der Satz 2 in Kapitel 3.5 Ziffer 04

„Außerhalb der Vorranggebiete sind raumbedeutsame Einzelanlagen sowie Windfarmen ausgeschlossen.“

wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg 2004 (RROP 2004) legt in der Zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete für Windenergienutzung fest. Außerdem ist als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass raumbedeutsame Einzelanlagen sowie Windfarmen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen sind (sog. „Ausschlusswirkung“; RROP 2004, Kap. 3.5 Ziffer 04 Satz 2).

Mit dieser Regelung wird die Windenergienutzung auf die Vorranggebiete konzentriert und das übrige Kreisgebiet von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten. Zweck dieser Steuerung war es, die Windenergie als regenerative Energiequelle auf regionaler Ebene zu fördern und die übrigen Bereiche zum Schutz der Bevölkerung und dem Erhalt des hochwertigen Naturraums und der Kulturlandschaft von Windenergieanlagen freizuhalten (s. Begründung zu Kap. 3.5 Ziffer 04 RROP 2004).

Mit dieser Ausschlusswirkung des RROP 2004 wird die Windenergienutzung im Außenbereich beschränkt. Denn ohne die Steuerung der Windenergienutzung durch einen Regional- oder Flächennutzungsplan könnten gemäß der „Privilegierung“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) Windenergieanlagen im Außenbereich überall errichtet werden, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Rechtsgrundlage für die Möglichkeit des steuernden Eingriffs in die privilegierte Nutzung des Außenbereichs durch Windenergieanlagen besteht im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Demnach stehen öffentliche Belange Vorhaben der Windenergienutzung entgegen, wenn z.B. im Regionalplan eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung als Ziele der Raumordnung an anderer Stelle erfolgt ist.

1.2 Anlass der Änderung

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteilen vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) sowie vom 11.04.2013 (Az. 4 CN 2.12) detaillierte Vorgaben für den Abwägungsprozess in Flächennutzungs- bzw. Regionalplanverfahren gemacht, um die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen (gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) außerhalb der dafür vorgesehenen Konzentrations- bzw. Vorranggebiete rechtskonform zu gestalten. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat sich dieser Rechtsprechung ausdrücklich auch für Regionale Raumordnungsprogramme in Niedersachsen angeschlossen (z.B. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.05.2013 Az. 12LA49-12; Urteil vom 28.08.2013 Az. 12KN146/12, Urteil vom 14.05.2014 Az. 12KN244/12).

Wie die Prüfung des Verfahrens zur Aufstellung des RROP 2004 ergeben hat, entspricht der damalige Abwägungsvorgang zur Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen nicht den Anforderungen der Rechtsprechung aus dem Jahr 2012 ff. Mit dem 1. Änderungsverfahren des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, das am 07.02.2013 mit der Bekanntmachung der allgemeinen

Planungsabsichten förmlich eingeleitet worden ist, besteht deshalb die Absicht, den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen und so die Ausschlusswirkung rechtssicher zu gestalten. Da das Verfahren jedoch andauert und noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist es im Sinne des rechtmäßigen Verwaltungshandelns geboten, die betroffene Regelung des RROP 2004 (Kap. 3.5, Ziff. 04, Satz 2) vorab aufzuheben. Denn die Verwaltung darf einerseits den unwirksam gewordenen Teil der Rechtsnorm nicht mehr anwenden, andererseits hat die Verwaltung keine Normenverwerfungskompetenz und ist an die Satzung des RROP 2004 gebunden.

2 Folgen der Änderung

Mit der 2. Änderung des RROP 2004 wird die Regelung hinsichtlich des Ausschlusses von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete aufgehoben.

Damit gilt die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach BauGB, d.h. Windenergieanlagen können im Außenbereich überall errichtet werden, sofern keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB). Mit dem parallel laufenden 1. Änderungsverfahren des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung sollen wieder Vorranggebiete zur Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für das übrige Kreisgebiet nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Die übrigen Ziele und Grundsätze des RROP 2004 sind von der 2. Änderung des RROP nicht betroffen und gelten weiterhin.

Sofern nach dieser 2. Änderung des RROP 2004 Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen gestellt werden, muss ihre Raumverträglichkeit geprüft werden. Die Prüfung der Raumverträglichkeit erfolgt durch ein Raumordnungsverfahren (ROV), da heutige Windenergieanlagen als raumbedeutsam anzusehen sind und überörtliche Bedeutung haben. Im Raumordnungsverfahren wird insbesondere geprüft, ob eine Planung oder Maßnahme mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und ob eine Planung oder Maßnahme mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

Ein Vorhaben ist raumbedeutsam, wenn es Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung bzw. Funktion eines Gebietes beeinflusst (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG)). Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg sind im norddeutschen Flachland Windparks sowie einzelne Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 100 m als raumbedeutsam anzusehen (OVG Lüneburg, Urteil vom 28.03.2006, Az. 9LC226/03).

Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlage der Umweltprüfung

Bei der Aufstellung bzw. Änderung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen (§ 9 (ROG). Dazu gehört auch die Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts („Scoping“) unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- oder gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann. Die Umweltprüfung ist ein unselbstständiger Teil des Änderungsverfahrens. Generelles Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Änderung

Das BVerwG hat mit Urteilen vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11) sowie vom 11.04.2013 (Az. 4 CN 2.12) detaillierte Vorgaben für den Abwägungsprozess in Flächennutzungs- bzw. Regionalplanverfahren gemacht, um in Anwendung von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Konzentrations- bzw. Vorranggebiete rechtskonform zu gestalten. Wie die Prüfung des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg ergeben hat, entspricht der damalige Abwägungsvorgang zur Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen nicht den Anforderungen der Rechtsprechung aus dem Jahr 2012 ff. Die Verwaltung darf jedoch einerseits den unwirksam gewordenen Teil der Rechtsnorm nicht mehr anwenden, andererseits hat die Verwaltung keine Normenverwerfungskompetenz und ist an die Satzung des RROP 2004 gebunden. Daher ist es im Sinne des rechtmäßigen Verwaltungshandelns geboten, die betroffene Regelung des RROP 2004 (Kap. 3.5, Ziff. 04, Satz 2) vorab aufzuheben. Dazu dient das 2. Änderungsverfahren des RROP 2004.

1.3 Ziele des Umweltschutzes

Nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG soll der Umweltbericht eine Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, enthalten.

Die für die 2. Änderung des RROP bedeutenden Ziele des Umweltschutzes finden sich vorwiegend in den Grundsätzen der Raumordnung, die in § 2 ROG gesetzlich festgeschrieben sind. Diese Grundsätze sind gem. § 2 Abs. 1 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und soweit erforderlich durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Gemäß § 1 Abs. 2 ROG soll eine nachhaltige Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

2 Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen

2.1 Vorgehensweise

Diese 2. Änderung des RROP 2004 hat keinen konkreten Raumbezug, denn es werden keine konkreten Standorte für Windenergieanlagen festgelegt. Daher kann eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen nur verbal-argumentativ erfolgen. Raumkonkrete Auswirkungen können durch die Planung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen infolge dieser Regionalplanänderung entstehen, da die bisherige Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete aufgehoben wird. Diese Auswirkungen können auf der Ebene dieser Regionalplanänderung nicht erfasst werden, sondern müssen für die jeweiligen Anlagen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen ermittelt und beurteilt werden.

2.2 Umweltzustand

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört zur naturräumlichen Region Lüneburger Heide und Wendland im nordwestdeutschen Altmoränengebiet und wird durch drei Landschaftsräume geprägt, dem Geestrücken der Ostheide im Westen (Göhrde-Drawehn-Höhenrücken), der Lüchower Niederung im Osten und in der Mitte und der Elbtalniederung im Norden und Nordosten¹.

Das Gebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen den atlantischen und kontinentalen Großklimazonen Mitteleuropas. Rund die Hälfte der Landkreisfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Mehr als ein Drittel der Fläche ist Wald. Über 50 % der Gesamtfläche des Landkreises sind als Biosphärenreservat bzw. als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.

Im Falle dass die 2. Änderung des RROP 2004 nicht durchgeführt wird, ergeben sich keine Änderungen am jetzigen Umweltzustand („Status-Quo“-Prognose).

2.3 Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von erheblichen Auswirkungen

Gegenstand der 2. Änderung des RROP 2004 ist die Aufhebung der Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen und Windparks. Diese Änderung hat keinen konkreten Raumbezug und trifft keine konkreten Festlegungen für Standorte von Windenergieanlagen.

Grundsätzlich kann es infolge dieser Regionalplanänderung zur Planung und Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Kreisgebiet kommen. Mögliche anlagen- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet

¹ BfN Landschaftssteckbriefe (http://www.bfn.de/0311_landschaft.html)

Tabelle 1: Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen von Windenergieanlagen

Schutzgut	Mögliche Auswirkung
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Schallemissionen durch Generator und aerodynamische Effekte am Rotor; Emissionen von tieffrequentem Schall und Infraschall
	Bewegter, periodischer Schattenwurf durch den Rotor.
	Reflexionen des Sonnenlichts (Disko-Effekt)
	Beleuchtung der Gondel (für WEA > 100 m).
	Unfallgefahr durch Umkippen oder Herabfallen von Teilen der WEA und Eisschlag.
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Flächenverlust durch Fundament der WEA sowie Zuwegungen, Wartungs- und Lagerflächen.
	Kollisionsgefahr bzw. Barotrauma für Vögel und Fledermäuse
	Meidungswirkung durch Vertikalstrukturen. Beunruhigung und Störung
	Zerschneidungs-/ Barrierewirkung zwischen Lebensraum und Nahrungs- oder Rasthabitaten oder beim Vogelzug.
Boden	Bodenversiegelung durch das Fundament der WEA.
	Bodenbeanspruchung für Zuwegungen, Lager- und Wartungsbereiche.
Wasser	Gewässerquerung im Zuge von Zuwegungen.
	Veränderung der Grundwasserneubildung durch Eingriffe in grundwasserführende Schichten (Fundamente).
Klima/ Luft	CO ₂ -Einsparung aufgrund regenerativer Energieerzeugung
Landschaft.	Überformung und Technisierung von Schönheit, Eigenart und Vielfalt der Landschaft sowie Oberflächenverfremdung.
	Unruhe im Erscheinungsbild der Landschaft durch Rotorbewegung
	Störung des Landschaftserlebens durch Übertönen natürlicher Umgebungsgeräusche der Landschaft.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Flächenverbrauch durch Fundament sowie Lager- und Wartungsflächen (bzgl. Bodendenkmale).
	Überformung und Technisierung des Erscheinungsbildes von Kultur- oder Baudenkmälern und ihres Umfeldes.

Das Ausmaß und die Bewertung der jeweiligen Auswirkungen können jedoch ohne konkreten Raumbezug und ohne Angaben zu Dimension und Anzahl der Windenergieanlagen nicht erfolgen. Daher kann auf der Ebene dieser Regionalplanänderung keine weitere Beurteilung dieser Auswirkung durchgeführt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen.

Raumkonkrete Auswirkungen durch die Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen infolge dieser Regionalplanänderung müssen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen ermittelt und bewertet werden. Dabei sind die naturschutzrechtlichen Beschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen, wie sie sich u.a. aus den Verordnungen zu Natur- oder Landschaftsschutzgebieten und dem Biosphärenreservat oder den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten ergeben, sowie das Artenschutzrecht und die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände zu beachten. Darauf aufbauend müssen auch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen festgelegt

werden. Dabei können insbesondere bei der Betroffenheit von geschützten Vogel- oder Fledermausarten Betriebsbeschränkungen sowie die Einhaltung von Abständen zu Brut- und Fortpflanzungsstätten oder wichtigen Nahrungs- oder Überwinterungsgebieten als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Betracht kommen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Landschaft nicht vermieden oder kompensiert werden können, sind die Belange, die für das Vorhaben sprechen, mit den betroffenen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen. Durch die für jede geplante Windenergieanlage obligatorisch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Einhaltung aller umweltrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

2.4 Alternativenprüfung

Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen und Windparks außerhalb von Vorranggebieten ist wie in Kap. 1.2 der Begründung dargestellt im Sinne des rechtmäßigen Verwaltungshandelns geboten. Diese Aufhebung kann nur über ein RROP-Änderungsverfahren erfolgen. Alternativen zu diesem Verfahren sind daher nicht möglich.

3 Prüfung der FFH-Verträglichkeit

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 34 (1) BNatSchG die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Gegenstand der 2. Änderung des RROP 2004 ist die Aufhebung der Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen und Windparks, die keinen konkreten Raumbezug hat. Mittelbar kann es infolge dieser Regionalplanänderung zur Planung und Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Kreisgebiet kommen, die ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen könnten. Die Ermittlung und die Bewertung dieser Beeinträchtigungen können jedoch ohne konkreten Raumbezug und ohne Angaben zu Dimension und Anzahl der Windenergieanlagen nicht erfolgen. Daher kann auf der Ebene dieser Regionalplanänderung keine weitere Beurteilung dieser Auswirkung durchgeführt werden.

Raumkonkrete Auswirkungen durch die Planung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen, die mittelbar infolge dieser Regionalplanänderung entstehen können, müssen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen ermittelt und bewertet werden. Dazu gehört auch die Ermittlung und Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich negativer Auswirkungen. Dabei können Betriebsbeschränkungen sowie die Einhaltung von Abständen zu Brut- und Fortpflanzungsstätten oder wichtigen Nahrungs- oder Überwinterungsgebieten als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Betracht kommen. Durch die für jede geplante Windenergieanlage obligatorisch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-

verfahren wird die Einhaltung aller umweltrechtlichen Bestimmungen auch hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit gewährleistet.

4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Landesplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht zu beschreiben (Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG; Nr. 3 b; § 11 Abs. 3 ROG). Diese 2. Änderung des RROP 2004 hat keinen konkreten Raumbezug und auch keine konkreten Umweltauswirkungen. Daher können keine konkreten Überwachungsmaßnahmen auf Ebene dieser Regionalplanänderung festgelegt werden. Überwachungsmaßnahmen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen auf Grundlage der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen festzulegen.

5 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG ist bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind. Dazu ist anzumerken, dass die 2. Änderung des RROP 2004 nicht räumlich verortet ist. Daher können keine konkreten erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Eine Prüfung der Umweltauswirkungen von konkreten Einzelanlagen infolge dieser Regionalplanänderung muss daher auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen.

6 Allgemeinverständliche, nicht-technische Zusammenfassung

Mit der 2. Änderung des RROP 2004 des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird die als rechtsunwirksam erkannte Regelung zum Ausschluss raumbedeutsamer Windenergieanlagen und Windparks außerhalb der im RROP 2004 dargestellten Vorrangstandorte für Windenergienutzung aufgehoben. Diese Planänderung des RROP 2004 ist aufgrund der Verpflichtung des Landkreises zu einem ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln erforderlich.

Die Aufhebung der Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen und Windparks außerhalb der Vorranggebiete hat keinen konkreten Raumbezug. Raumkonkrete Auswirkungen, die mittelbar durch diese Regionalplanänderung durch die Planung von raumbedeutsamen

Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete entstehen können, müssen auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen ermittelt und bewertet werden.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung von Windenergieanlagen ist insbesondere die Prüfung ihrer Raumverträglichkeit in einem Raumordnungsverfahren notwendig. Darüber hinaus sind in der Zulässigkeitsprüfung die bestehenden Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere im Natur-, Landschafts-, Arten-, und Immissionsschutz zu beachten. Dazu gehört auch die Ermittlung und Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich negativer Auswirkungen. Dabei können insbesondere bei der Betroffenheit von geschützten Vogel- oder Fledermausarten Betriebsbeschränkungen sowie die Einhaltung von Abständen zu Brut- und Fortpflanzungsstätten oder wichtigen Nahrungs- oder Überwinterungsgebieten als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich sein. Durch die für jede geplante Windenergieanlage obligatorisch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird die Einhaltung aller umweltrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.